

17. Jahrgang

Ausgabetag:
19.03.2019

Nr. 06

Nummer	Bezeichnung	Seite
14/2019	1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018	18

14/2019

1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NW) vom 16.11.2006 (GV: NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW., S.172) wird von der Stadt Gütersloh als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.03.2019 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 beschlossen.

§ 1

Änderung von Regelungen der Verordnung

In § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 werden die Worte „vor“ und „bzw.“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gütersloh, den 18.03.2019

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.03.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 22.03.2019.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.